

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Alkyd-Grund

Version: 13.1 Überarbeitet am: 15.06.2020 Ausgabedatum: 15.06.2020:

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname Alkyd-Grund 4501a:

Verschiedene Farbtöne

Produktnummer 54063 ff

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen Beschichtungsstoff für gewerbliche oder Ver-

braucher-Verwendungen.

Verwendungen, von denen abgeraten wird Jede nicht oben angeführte Verwendung.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/Lieferant:

ADLER-Werk Lackfabrik Johann Berghofer GmbH & Co KG Bergwerkstraße 22 A-6130 Schwaz Österreich

Telefon: +4352426922713

E-Mail: sdb-info@adler-lacke.com

Auskunftgebender Bereich: sdb-info@adler-lacke.com

Telefon +43 5242 6922-713 Mo. - Do. 07:00 - 16:25 Fr. 07:00 - 12:15

1.4 Notrufnummer

Land	Name	Telefon
Österreich	Vergiftungsinformationszentrale (Poison Informations Center)	+43 1 406 43 43

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Gefahrenklasse	Katego- rie	Gefahrenklasse und - kategorie	Gefahrenhin- weis
entzündbare Flüssigkeiten	3	Flam. Liq. 3	H226
gewässergefährdend (chronische aquatische Toxizität)	3	Aquatic Chronic 3	H412

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16.

Die wichtigsten schädlichen physikalisch-chemischen Wirkungen, Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt:

Produkt ist brennbar und kann durch potenzielle Zündquellen entzündet werden.

Österreich: de Seite: 1 / 19



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Alkyd-Grund

Version: 13.1 Überarbeitet am: 15.06.2020 Ausgabedatum: 15.06.2020:

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

- Signalwort Achtung

- Piktogramme

GHS02



- Gefahrenhinweise

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

- Sicherheitshinweise

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenar-

ten fernhalten. Nicht rauchen.

P233 Behälter dicht verschlossen halten.
P240 Behälter und zu befüllende Anlage erden.

P241 Explosionsgeschützte elektrische/Lüftungs-/Beleuchtungsgeräte verwenden.

P242 Funkenarmes Werkzeug verwenden.

P243 Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen.

P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz/Gehörschutz/... tragen. P303+P361+P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke

sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen oder duschen.

P403+P235 An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten.

P501 Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit den lokalen/regionalen/nationalen/internationa-

len Vorschriften der Entsorgung zuführen.

- Ergänzende Gefahrenmerkmale

EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
EUH208 Enthält Phthalsäureanhydrid. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

2.3 Sonstige Gefahren

Nicht in die Hände von Kindern und nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Reste ordnungsgemäß entsorgen (Problemstoffsammlung, Entsorgungsunternehmen). Leere Behälter sind dem Verwertungssystem zuzuführen. Bei der Verarbeitung des Produkts sind die üblichen Sicherheitsvorkehrungen zu beachten.

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Nicht relevant (Gemisch)

3.2 Gemische

Beschreibung des Gemischs

Alkydharz mit Pigmenten und anderen Zusatzstoffen in organischen Lösemitteln.

Österreich: de Seite: 2 / 19



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Alkyd-Grund

Version: 13.1 Überarbeitet am: 15.06.2020 Ausgabedatum: 15.06.2020:

Stoffname	Identifikator	Gew%	Einstufung gem. GHS
Kohlenwasserstoffe, C10-C13, n-Alkane, Isoalkane, ringförmi- ge Verbindungen, < 2% Aro-	EG-Nr. 918-481-9	10 - < 25	Asp. Tox. 1 / H304
maten	REACH RegNr. 01-2119457273-39-xxxx		
Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n- Alkane, Isoalkane, ringförmi- ge Verbindungen, < 2 % Aro- maten	CAS-Nr. 1174522-20-3 64742-48-9	10-<25	Flam. Liq. 3 / H226 STOT SE 3 / H336 Asp. Tox. 1 / H304
materi	EG-Nr. 919-857-5		
	REACH RegNr. 01-2119463258-33-xxxx		
Trizinkbis(orthophosphat)	CAS-Nr. 7779-90-0	1-<3	Aquatic Acute 1 / H400 Aquatic Chronic 1 / H410
	EG-Nr. 231-944-3		
	Index-Nr. 030-011-00-6		
	REACH RegNr. 01-2119485044-40-xxxx		
Phthalsäureanhydrid	CAS-Nr. 85-44-9	0,05 - < 0,3	Acute Tox. 4 / H302 Skin Irrit. 2 / H315 Eye Dam. 1 / H318
	EG-Nr. 201-607-5		Resp. Sens. 1 / H334 Skin Sens. 1 / H317 STOT SE 3 / H335
	Index-Nr. 607-009-00-4		3101 32 37 11333
	REACH RegNr. 01-2119457017-41-xxxx		

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Anmerkungen

Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und nichts über den Mund verabreichen. Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (wenn möglich, dieses Etikett vorzeigen).

Nach Inhalation

Für Frischluft sorgen. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand sofort ärztlichen Beistand suchen und Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten.

Nach Kontakt mit der Haut

Kontaminierte Kleidung ausziehen. Bei Berührung mit der Haut beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen und Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Keine Lösemittel oder Verdünnungen verwenden!.

Nach Berührung mit den Augen

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren. Augenlider geöffnet halten und mindestens 10 Minuten lang reichlich mit sauberem, fließendem Wasser spülen.

Österreich: de Seite: 3 / 19



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Alkyd-Grund

Version: 13.1 Überarbeitet am: 15.06.2020 Ausgabedatum: 15.06.2020:

Nach Aufnahme durch Verschlucken

Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). KEIN Erbrechen herbeiführen. Ruhig stellen. BEI VERSCHLUCKEN: Sofort Arzt anrufen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bisher sind keine Symptome und Wirkungen bekannt.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

keine

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Kohlendioxid (CO2), BC-Pulver, Sprühwasser, Alkoholbeständiger Schaum, Sand

Ungeeignete Löschmittel

Wasser im Vollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Lösemitteldämpfe sind schwerer als Luft und breiten sich über dem Boden aus. Mit dem Vorhandensein von brennbaren Stoffen oder Gemischen ist in Bereichen zu rechnen, die von der Lüftung nicht erfasst sind, z.B. unbelüftete tief liegende Bereiche, wie Gruben, Kanäle, Keller und Schächte. Bei Brand entsteht dichter, schwarzer Rauch. Das Einatmen von Zersetzungsprodukten kann ernsthafte gesundheitliche Schäden verursachen. Bildung explosiver Staub-Luft-Gemische möglich. Dämpfe können mit Luft ein explosives Gemisch bilden. Brennbar.

Gefährliche Verbrennungsprodukte

Stickoxide (NOx), Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO2)

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Personen in Sicherheit bringen. Sicherstellen einer ausreichenden Belüftung. Vermeiden von Staubentwicklung.

Einsatzkräfte

Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben, Aerosolen und Gasen ist ein Atemschutzgerät zu tragen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern. Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen. Mit viel Wasser verdünnen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können

Abdecken der Kanalisationen, Kontaminiertes Material in Originalbehälter oder geeignete Behälter füllen, Behälter schließen und

als Abfall nach Punkt 13 entsorgen.

Österreich: de Seite: 4 / 19



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Alkyd-Grund

Version: 13.1 Überarbeitet am: 15.06.2020 Ausgabedatum: 15.06.2020:

Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann

Mit saugfähigem Material (z.B. Lappen, Vlies) aufwischen. Verschüttete Mengen aufnehmen: Sägemehl, Kieselgur (Diatomit), Sand, Universalbinder

Geeignete Rückhaltetechniken

Einsatz adsorbierender Materialien.

Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung

In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Den betroffenen Bereich belüften.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10. Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

<u>ABSCHNIT</u>T 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Empfehlungen

- Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung

Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung. Vermeiden von Zündquellen. Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen. Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen. Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden. Behälter und zu befüllende Anlage erden. Explosionsgeschützte elektrische Geräte/Lüftungsanlagen/Beleuchtungsanlagen verwenden. Nur funkenfreies Werkzeug verwenden.

- Spezifische Hinweise/Angaben

Mit dem Vorhandensein von brennbaren Stoffen oder Gemischen ist in Bereichen zu rechnen, die von der Lüftung nicht erfasst sind, z.B. unbelüftete tief liegende Bereiche, wie Gruben, Kanäle, Keller und Schächte. Dämpfe sind schwerer als Luft, breiten sich am Boden aus und bilden mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch. Dämpfe können zusammen mit Luft ein explosives Gemisch bilden.

Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

Nach Gebrauch die Hände waschen. In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen. Bewahren Sie Speisen und Getränke nicht zusammen mit Chemikalien auf. Benutzen Sie für Chemikalien keine Gefäße, die üblicherweise für die Aufnahme von Lebensmitteln bestimmt sind. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Begegnung von Risiken nachstehender Art

- Explosionsfähige Atmosphären

Behälter dicht geschlossen an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren. Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung. Kühl halten. Vor Sonnenbestrahlung schützen.

- Durch Entzündbarkeit bedingte Gefahren

Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen. Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. Nur funkenfreies Werkzeug verwenden. Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen. Behälter und zu befüllende Anlage erden. Vor Sonnenbestrahlung schützen.

Beherrschung von Wirkungen

Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch. Vor Sonnenbestrahlung geschützt. An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Vor Sonnenbestrahlung schützen. Für gute Belüftung sorgen!. Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern, um ein Auslaufen zu verhindern. In Originalbehältern aufbewahren. Lagertemperatur von 10 °C/50 °F und bis 30 °C/86 °F.

- Anforderungen an die Belüftung

Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung. Behälter und zu befüllende Anlage erden.

Österreich: de Seite: 5 / 19



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Alkyd-Grund

Version: 13.1 Überarbeitet am: 15.06.2020 Ausgabedatum: 15.06.2020:

- Geeignete Verpackung Es dürfen nur zugelassene Verpackungen (z.B. gemäß ADR) verwendet werden.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Für einen allgemeinen Überblick siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte) Arbeitsstoff CAS-Nr. Iden **SMW SMW KZW** Hin-Quel-K7W Mow Mow Lan tifi-[ppm] [mg/ [ppm] [mg/ [ppm] [mg/ weis le kam³] m³] m³] tor ΑT **Titandioxid** 13463-MAK 5 GKV 10 (60 min) ΑT 14807-2 GKV Talk MAK 96-6 no_a ΑT 64742-MAK 200 400 GKV Kohlenwasser-48-9 (30 stoffdämpfe (Aromatengemin) halt < 1%, n-Hexan < 5%, Cyclo-/Isohexane <25%) GKV Phthalsäurean-1 ΑT 85-44-9 MAK hydrid (5 min)

Hinweis

einatembare Fraktion

KZW Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeitexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, auf eine Dauer von

15 Minuten bezogen (soweit nicht anders angegeben)

Mow Momentanwert ist der Grenzwert, der nicht überschritten werden soll (ceiling value)

no_asb asbestfaserfrei

alveolengängige Fraktion

SMW Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeitexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berechnet für

einen Bezugszeitraum von acht Stunden (soweit nicht anders angegeben)

Relevante DNEL von Bestandteilen der Mischung

			-	•		
Stoffname	CAS-Nr.	End- punkt	Schwel- lenwert	Schutzziel, Expo- sitionsweg	Verwendung in	Expositions- dauer
Trizinkbis(ortho- phosphat)	7779-90-0	DNEL	5 mg/m³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - sy- stemische Wir- kungen
Trizinkbis(ortho- phosphat)	7779-90-0	DNEL	83 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - sy- stemische Wir- kungen
Phthalsäureanhy- drid	85-44-9	DNEL	32,2 mg/ m ³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - sy- stemische Wir- kungen

Österreich: de Seite: 6 / 19



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Alkyd-Grund

Version: 13.1 Überarbeitet am: 15.06.2020 Ausgabedatum: 15.06.2020:

Relevante DNEL von Bestandteilen der Mischung						
Stoffname CAS-Nr. End- Schwel- Schutzziel, Expo- Verwendung Expositions- dauer						
Phthalsäureanhy- drid	85-44-9	DNEL	10 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - sy- stemische Wir- kungen

Relevante PNEC von Bestandteilen der Mischung						
Stoffname	CAS-Nr.	End- punkt	Schwel- lenwert	Organismus	Umweltkom- partiment	Expositions- dauer
Trizinkbis(ortho- phosphat)	7779-90-0	PNEC	20,6 ^{µg} / _l	Wasserorganis- men	Süßwasser	kurzzeitig (ein- malig)
Trizinkbis(ortho- phosphat)	7779-90-0	PNEC	6,1 ^{µg} / _l	Wasserorganis- men	Meerwasser	kurzzeitig (ein- malig)
Trizinkbis(ortho- phosphat)	7779-90-0	PNEC	100 ^{µg} / _I	Wasserorganis- men	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (ein- malig)
Trizinkbis(ortho- phosphat)	7779-90-0	PNEC	117,8 ^{mg} / kg	Wasserorganis- men	Süßwassersedi- ment	kurzzeitig (ein- malig)
Trizinkbis(ortho- phosphat)	7779-90-0	PNEC	56,5 ^{mg} / _{kg}	Wasserorganis- men	Meeressedi- ment	kurzzeitig (ein- malig)
Trizinkbis(ortho- phosphat)	7779-90-0	PNEC	35,6 ^{mg} / _{kg}	terrestrische Or- ganismen	Boden	kurzzeitig (ein- malig)
Phthalsäureanhy- drid	85-44-9	PNEC	1 ^{mg} / _l	Wasserorganis- men	Süßwasser	kurzzeitig (ein- malig)
Phthalsäureanhy- drid	85-44-9	PNEC	0,1 ^{mg} / _l	Wasserorganis- men	Meerwasser	kurzzeitig (ein- malig)
Phthalsäureanhy- drid	85-44-9	PNEC	10 ^{mg} / _l	Wasserorganis- men	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (ein- malig)
Phthalsäureanhy- drid	85-44-9	PNEC	3,8 ^{mg} / _{kg}	Wasserorganis- men	Süßwassersedi- ment	kurzzeitig (ein- malig)
Phthalsäureanhy- drid	85-44-9	PNEC	0,38 ^{mg} / _{kg}	Wasserorganis- men	Meeressedi- ment	kurzzeitig (ein- malig)
Phthalsäureanhy- drid	85-44-9	PNEC	0,173 ^{mg} / kg	terrestrische Or- ganismen	Boden	kurzzeitig (ein- malig)

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen Generelle Lüftung.

Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)

Augen-/Gesichtsschutz

Schutzbrille mit Seitenschutz verwenden (EN 166).

Österreich: de Seite: 7 / 19



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Alkyd-Grund

Version: 13.1 Überarbeitet am: 15.06.2020 Ausgabedatum: 15.06.2020:

Hautschutz

- Handschutz

Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Geeignet ist ein nach EN 374 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh. Vor Gebrauch auf Dichtheit/Undurchlässigkeit überprüfen. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären. Als Spritzschutz für kurzfristige Arbeiten Schutzhandschuhe aus Butylkautschuk verwenden. Materialstärke: 0,5 mm, Durchbruchzeit ≥ 480 min

- Sonstige Schutzmaßnahmen

Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen. Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen. Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

Atemschutz

Beim Versprühen geeignetes Atemschutzgerät anlegen. Kombinationsfiltergerät (EN 141). Partikelfiltergerät (EN 143). Typ: A-P2 (Kombinationsfilter für Partikel und organische Gase und Dämpfe, Kennfarbe: Braun/Weiß).

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden. Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften Aussehen

Aggregatzustand	flüssig
Farbe	verschieden, je nach Einfärbung
Geruch	arttypisch

Weitere sicherheitstechnische Kenngrößen

pH-Wert	nicht bestimmt
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	nicht bestimmt
Siedebeginn und Siedebereich	155 °C bei 1 atm
Flammpunkt	56 °C
Verdampfungsgeschwindigkeit	nicht bestimmt
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	nicht relevant, (Flüssigkeit)

Explosionsgrenzen

- Untere Explosionsgrenze (UEG)	0,6 Vol%
- Obere Explosionsgrenze (OEG)	7 Vol%

Österreich: de Seite: 8 / 19



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Alkyd-Grund

Version: 13.1 Überarbeitet am: 15.06.2020 Ausgabedatum: 15.06.2020:

Dampfdruck	0,05 kPa bei 20 °C
Dichte	1,32 ^g / _{cm³} bei 20 °C
Dampfdichte	keine Information verfügbar
Löslichkeit(en)	nicht bestimmt

Verteilungskoeffizient

- n-Octanol/Wasser (log KOW)	keine Information verfügbar
Selbstentzündungstemperatur	nicht anwendbar

Viskosität

- Dynamische Viskosität	3.000 – 4.000 mPa s bei 20 °C
Explosive Eigenschaften	Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich, jedoch ist die Bildung explosionsgefährlicher Dampf-/Luftgemische möglich.
Oxidierende Eigenschaften	keine

9.2 Sonstige Angaben

Festkörpergehalt	67,6 % ± 1,5 %

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Bezüglich Unverträglichkeiten: siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen" und "Unverträgliche Materialien". Das Gemisch enthält reaktive(n) Stoff(e). Entzündungsgefahr.

Bei Erwärmung:

Entzündungsgefahr

10.2 Chemische Stabilität

Das Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen und unter den bei Lagerung und Handhabung zu erwartenden Temperatur- und Druckbedingungen stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

10.5 Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Vernünftigerweise zu erwartende, gefährliche Zersetzungsprodukte, die bei Verwendung, Lagerung, Verschütten und Erwärmung entstehen, sind nicht bekannt. Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

Österreich: de Seite: 9 / 19



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Alkyd-Grund

Version: 13.1 Überarbeitet am: 15.06.2020 Ausgabedatum: 15.06.2020:

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

Einstufungsverfahren

Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP)

Akute Toxizität

Ist nicht als akut toxisch einzustufen.

Schätzwert akuter Toxizität (ATE) von Be	estandteilen der	Mischung	
Stoffname	CAS-Nr.	Expositionsweg	ATE
Phthalsäureanhydrid	85-44-9	oral	1.530 ^{mg} / _{kg}

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Ist nicht als hautätzend/-reizend einzustufen.

Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Ist nicht als schwer augenschädigend oder augenreizend einzustufen.

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Enthält Phthalsäureanhydrid. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Keimzellmutagenität

Ist nicht als keimzellmutagen (mutagen) einzustufen.

Karzinogenität

Ist nicht als karzinogen einzustufen.

Reproduktionstoxizität

Ist nicht als reproduktionstoxisch einzustufen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (einmalige Exposition) einzustufen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (wiederholte Exposition) einzustufen.

Aspirationsgefahr

Ist nicht als aspirationsgefährlich einzustufen.

Sonstige Angaben

Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Österreich: de Seite: 10 / 19



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Alkyd-Grund

Version: 13.1 Überarbeitet am: 15.06.2020 Ausgabedatum: 15.06.2020:

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

(Chronische) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Wert	Spezies	Expositi- onsdauer
Trizinkbis(orthophos- phat)	7779-90-0	LC50	330 ^{µg} / _l	Fisch	95 h
Trizinkbis(orthophos- phat)	7779-90-0	EC50	5,2 ^{mg} / _l	Mikroorganismen	3 h
Phthalsäureanhydrid	85-44-9	LC50	560 ^{mg} / _l	Fisch	7 d
Phthalsäureanhydrid	85-44-9	EC50	>1.000 ^{mg} / _l	Mikroorganismen	3 h

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Abbaubarkeit von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Prozess	Abbaurate	Zeit	Methode	Quelle
Kohlenwas- serstoffe, C10- C13, n-Alkane, Isoalkane, ringförmige Verbindun- gen, < 2% Aro- maten		Sauerstoffver- brauch	10 %	5 d		ECHA
Kohlenwas- serstoffe, C10- C13, n-Alkane, Isoalkane, ringförmige Verbindun- gen, < 2% Aro- maten		Kohlendioxid- bildung	0 %	3 d		ECHA
Kohlenwas- serstoffe, C9- C11, n-Alkane, Isoalkane, ringförmige Verbindun- gen, < 2 % Aromaten	1174522-20-3 64742-48-9	Sauerstoffver- brauch	7,3 %	4 d		ECHA
Kohlenwas- serstoffe, C9- C11, n-Alkane, Isoalkane, ringförmige Verbindun- gen, < 2 % Aromaten	1174522-20-3 64742-48-9	Kohlendioxid- bildung	0 %	3 d		ECHA
Phthalsäu- reanhydrid	85-44-9	Sauerstoffver- brauch	85,2 %	14 d		ECHA

Österreich: de Seite: 11 / 19



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Alkyd-Grund

Version: 13.1 Überarbeitet am: 15.06.2020 Ausgabedatum: 15.06.2020:

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es sind keine Daten verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden

Es sind keine Daten verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Es sind keine Daten verfügbar.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Es sind keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen/Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen.

Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen

Es handelt sich um einen gefährlichen Abfall; es dürfen nur zugelassene Verpackungen (z.B. gemäß ADR) verwendet werden. Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

Einschlägige Rechtsvorschriften über Abfall

Abfallverzeichnis, Entscheidung 2000/532/EG über ein Abfallverzeichnis

- Produkt

08 01 11* Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten

Verpackungen

15 01 10* Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

Abfallverzeichnis (ÖNORM S 2100)

55502: Altlacke, Altfarben, soferne lösemittel- und/oder schwermetallhaltig, sowie nicht voll ausgehärtete Reste in Gebinden.

Entsorgungsmethoden:

Produkt

Die Abfallerzeugung sollte nach Möglichkeit vermieden oder minimiert werden.

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Abfälle, Gebinde müssen in gesicherter Weise beseitigt, entsorgt werden.

Verpackungen

Die Abfallerzeugung sollte nach Möglichkeit vermieden oder minimiert werden. Verpackungsabfall sollte wiederverwertet werden. Verbrennung oder Deponierung sollte nur in Betracht gezogen werden, wenn Wiederverwertung nicht durchführbar ist.

Hinweise zur Entsorgung:

Produkt

Die Entsorgung dieses Produktes sowie seiner Lösungen und Nebenprodukte muss jederzeit unter Einhaltung der Umweltschutzanforderungen und Abfallbeseitigungsgesetze sowie den Anforderungen der örtlichen Behörden erfolgen. Überschüsse sind einem anerkannten Abfallbeseitigungsunternehmen (Entsorger/Verwerter) zu übergeben, entsorgen.

Österreich: de Seite: 12 / 19



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Alkyd-Grund

Version: 13.1 Überarbeitet am: 15.06.2020 Ausgabedatum: 15.06.2020:

Verpackungen

Unter Zuhilfenahme der in diesem Sicherheitsdatenblatt bereitgestellten Informationen muss von den zuständigen Abfallbehörden über die Klassifizierung leerer Gebinde, Verpackungen Rat eingeholt werden. Leere Gebinde sollten sortenrein zur Entsorgung, Verwertung gebracht werden. Bei lizenzierten Gebinden, Verpackungen besteht gegebenenfalls die Möglichkeit der kostenlosen Entsorgung über Systempartner. Gebinde mit Restinhalten sind in Übereinstimmung mit lokalen und nationalen gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen.

Anmerkungen

Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen. Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer 126314.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung FARBE

14.3 Transportgefahrenklassen

Klasse 3 (entzündbare flüssige Stoffe)

14.4 Verpackungsgruppe III (Stoff mit geringer Gefahr)

14.5 Umweltgefahren nicht umweltgefährdend gemäß den Gefahr-

gutvorschriften

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Die Vorschriften für gefährliche Güter (ADR) sind auch innerhalb des Betriebsgeländes zu beachten.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.

Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN)

UN-Nummer	1263
Offizielle Benennung für die Beförderung	FARBE
Klasse	3
Klassifizierungscode	F1
Verpackungsgruppe	III
Gefahrzettel	3



Sondervorschriften (SV) 163.	367,	650

Freigestellte Mengen (EQ) E1
Begrenzte Mengen (LQ) 5 L
Beförderungskategorie (BK) 3
Tunnelbeschränkungscode (TBC) D/E
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr 30

Österreich: de Seite: 13 / 19



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Alkyd-Grund

Version: 13.1 Überarbeitet am: 15.06.2020 Ausgabedatum: 15.06.2020:

Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG)

UN-Nummer 1263
Offizielle Benennung für die Beförderung FARBE
Klasse 3
Meeresschadstoff (Marine Pollutant) Verpackungsgruppe III
Gefahrzettel 3



Sondervorschriften (SV) 163, 223, 367, 955

Freigestellte Mengen (EQ) E1

Begrenzte Mengen (LQ) 5 L

EmS F-E, <u>S-E</u>

Staukategorie (stowage category) A

Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR)

UN-Nummer 1263
Offizielle Benennung für die Beförderung Farbe
Klasse 3
Verpackungsgruppe III
Gefahrzettel 3



Sondervorschriften (SV) A3, A72, A192

Freigestellte Mengen (EQ) E1
Begrenzte Mengen (LQ) 10 L

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)

Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV) / SVHC - Kandidatenliste kein Bestandteil ist gelistet

Seveso Richtlinie

2012/	18/EU (Seveso III)			
Nr.	Gefährlicher Stoff/Gefahrenkategorien	Mengenschwelle (in wendung in Betriebe oberen l	n der unteren und	Anm.
P5c	entzündbare Flüssigkeiten (Kat. 2, 3)	5.000	50.000	51)

Österreich: de Seite: 14 / 19



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Alkyd-Grund

Version: 13.1 Überarbeitet am: 15.06.2020 Ausgabedatum: 15.06.2020:

Hinweis

51) entzündbare Flüssigkeiten der Gefahrenkategorie 2 oder 3, nicht erfasst unter P5a und P5b

Decopaint-Richtlinie (2004/42/EG)

VOC-Gehalt	32,4 % 430 ^g / _l
------------	---

Richtlinie über Industrieemissionen (VOCs, 2010/75/EU)

VOC-Gehalt	32,34 % 426,9 ^g / _l

Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS) - Anhang II

kein Bestandteil ist gelistet

Verordnung 166/2006/EG über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungsund -verbringungsregisters (PRTR)

kein Bestandteil ist gelistet

Verordnung 98/2013/EU über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

kein Bestandteil ist gelistet

Nationale Vorschriften (Österreich)

Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) nicht anwendbar

- VbF (Gruppe und nicht anwendbar

Gefahrenklasse)

Nationale Vorschriften (Deutschland)

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Wassergefährdungsklasse (WGK) 2 deutlich wassergefährdend

Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510) (Deutschland)

Lagerklasse (LGK) 3 (entzündliche Flüssigkeiten)

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Vorgenommene Änderungen (überarbeitetes Sicherheitsdatenblatt)

Ab- schnitt	Ehemaliger Eintrag (Text/Wert)	Aktueller Eintrag (Text/Wert)	Sicher- heits- rele- vant
2.2		- Ergänzende Gefahrenmerkmale: Änderung in der Auflistung (Tabelle)	ja
3.2		Beschreibung des Gemischs: Änderung in der Auflistung (Tabelle)	ja
8.1		Relevante DNEL von Bestandteilen der Mi- schung: Änderung in der Auflistung (Tabelle)	ja

Österreich: de Seite: 15 / 19



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Alkyd-Grund

Version: 13.1 Überarbeitet am: 15.06.2020 Ausgabedatum: 15.06.2020:

Ab- schnitt	Ehemaliger Eintrag (Text/Wert)	Aktueller Eintrag (Text/Wert)	Sicher- heits- rele- vant
8.1		Relevante PNEC von Bestandteilen der Mi- schung: Änderung in der Auflistung (Tabelle)	ja
11.1	Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut: Enthält Phthalsäureanhydrid, Butanonoxim. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.	Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut: Enthält Phthalsäureanhydrid. Kann allergi- sche Reaktionen hervorrufen.	ja
12.1		(Chronische) aquatische Toxizität von Be- standteilen der Mischung: Änderung in der Auflistung (Tabelle)	ja
12.2		Abbaubarkeit von Bestandteilen der Mi- schung: Änderung in der Auflistung (Tabelle)	ja
15.1	Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Ge- meinschaft im Bereich der Wasserpolitik (WRR): kein Bestandteil ist gelistet		ja

Abkürzungen und Akronyme

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen	
Acute Tox.	Akute Toxizität	
ADN	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen)	
ADR	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Euro- päisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)	
Aquatic Acute	Gewässergefährdend (akute aquatische Toxizität)	
Aquatic Chro- nic		
Asp. Tox.	Aspirationsgefahr	
ATE	Acute Toxicity Estimate (Schätzwert akuter Toxizität)	
CAS	Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number)	
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen	
DGR	Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR	
DNEL	Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung)	
EC50	EC50 Effective Concentration 50 % (Wirksame Konzentration 50 %). Die EC50 entspricht der Konzentration on eines geprüften Stoffes, die eine Wirkung (z.B. auf das Wachstum) in einem gegebenen Zeitraum um 50 % ändert	
EG-Nr.	Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige EC-Nummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union)	

Österreich: de Seite: 16 / 19



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Alkyd-Grund

Version: 13.1 Überarbeitet am: 15.06.2020 Ausgabedatum: 15.06.2020:

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
EINECS	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)
ELINCS	European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)
EmS	Emergency Schedule (Notfall Zeitplan)
Eye Dam.	Schwer augenschädigend
Eye Irrit.	Augenreizend
Flam. Liq.	Entzündbare Flüssigkeit
GHS	"Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen ent- wickelt haben
GKV	Grenzwerteverordnung
IATA	International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung)
IATA/DGR	Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr)
ICAO	International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation)
IMDG	International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährli- cher Güter mit Seeschiffen)
Index-Nr.	Die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Iden- tifizierungs-Code
KZW	Kurzzeitwert
LC50	Lethal Concentration 50 % (Letale Konzentration 50 %): LC50 ist die Konzentration eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt
LGK	Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland
MARPOL	Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (Abk. von "Marine Pollutant")
Mow	Momentanwert
NLP	No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer)
PBT	Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch
PNEC	Predicted No-Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration)
ppm	Parts per million (Teile pro Million)
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)
Resp. Sens.	Sensibilisierung der Atemwege
RID	Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)
Skin Corr.	Hautätzend
Skin Irrit.	Hautreizend
Skin Sens.	Sensibilisierung der Haut

Österreich: de Seite: 17 / 19



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Alkyd-Grund

Version: 13.1 Überarbeitet am: 15.06.2020 Ausgabedatum: 15.06.2020:

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
SMW	Schichtmittelwert
STOT SE	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)
SVHC	Substance of Very High Concern (besonders besorgniserregender Stoff)
TRGS	Technische Regeln für GefahrStoffe (Deutschland)
VbF	Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (Österreich)
VOC	Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)
vPvB	Very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

Wichtige Literatur und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU.

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN). Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG). Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).

Einstufungsverfahren

Physikalische und chemische Eigenschaften: Die Einstufung beruht auf der Grundlage von Prüfergebnissen des Gemisches.

Gesundheitsgefahren, Umweltgefahren: Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Kapitel 2 und 3 angegeben)

Code	Text
H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H334	Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Anmerkung zur unteren Explosionsgrenze bei wasserverdünnbaren Lacken:

Siehe PTB-Forschungsbericht PEx5 200500185, Physikalisch-Technische Bundesanstalt Braunschweig, September 2005 und Bericht PTB-W-57, Februar 1994.

Österreich: de Seite: 18 / 19



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Alkyd-Grund

Version: 13.1 Überarbeitet am: 15.06.2020 Ausgabedatum: 15.06.2020:

Haftungsausschluss

Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand. Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen.

Österreich: de Seite: 19 / 19